

V e r e i n s j u g e n d o r d n u n g des

Spiel- und Sportvereins Meschede e. V.

In dem Bewußtsein, daß der Sport aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, daß der Sport ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des Spiel- und Sportvereins e. V. Meschede folgende Ordnung:

§ 1 Ziele der Jugendarbeit

1. Körperlich-seelischer Bereich

- a) Die Jugend des SSV Meschede soll Spiel und Sport als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muß der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

2. Geistig-sozialer Bereich

- a) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewußtsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
- b) Hieraus ergeben sich die Aufgaben:
Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,
Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,
Bewußtmachung sozialer Beziehungsflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband,
Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewußte Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der

Abteilung und dem Verein,
Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im
Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommuni-
kation und gemeinschaftlichen zielbestimmten Ver-
haltens (Kooperation),
Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik
unter Vermittlung ihrer Grundlagen

- c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige
und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung
der gesellschaftlichen Verhältnissen bereite Jugend-
liche.

3. weitere Aufgaben

a) Jugendarbeit im SSV Meschede wird getragen von
Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch
zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl
und Eignung muß durch Werbung, Ausbildung
und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

b) Bildungseinfluß aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf
und Verbände muß erkannt und durch die sportliche und
außersportliche Jugendarbeit wirksam
ergänzt werden.

c) Die Jugend des SSV Meschede soll Begegnungen mit
der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern.
Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit
und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffent-
licher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SSV Meschede sind
alle weiblichen und männlichen Jugendlichen soweit sie
das 18. Lebensjahr noch nicht vollend haben sowie die
gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendab-
teilung, auch soweit sie älter sind.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SSV Meschede sind

- a) der Vereinsjugendtag
b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereins-
jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend
des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der

Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 7 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang in einem der Vereinskästen einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Vereins Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter

3 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, sie sind jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 27 BGB.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereins Jugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereins Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereins-Vorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendspielordnungen der Verbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Erste Jugendordnung

Die erste Jugendordnung wird von der Generalversammlung des Vereins beschlossen.
Änderungen werden vom Vereinsjugendtag beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins.

Meschede, den 13. Dezember 1973